

VERKÜNDUNGSBLATT

Nr. 03 | 18. Jahrgang | 12.02.2026

1. Änderungsordnung der Wahlordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 07.04.2025 in der Fassung vom 09.02.2026

Aufgrund des § 2 Abs. 4 S. 1 und des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV.NRW S. 1222) hat der Senat der Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende 1. Änderungsordnung der Wahlordnung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

- 1) § 30 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen
- 2) § 32 Abs. 1 S. 2 wird durch die Nennung des § 9 ergänzt.

Artikel 2 Inkrafttreten, Hinweise nach § 12 Abs. 5 HG NRW

- 1) Diese Änderung der Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt veröffentlicht.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Diese Änderung der Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 09.02.2026 und überprüft durch das Präsidium am 12.02.2026.

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt

LESEFASSUNG

1. Änderungsordnung der Wahlordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 07.04.2025 in der Fassung vom 09.02.2026

Aufgrund des § 2 Abs. 4 S. 1 und des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV.NRW S. 1222) hat der Senat der Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Neufassung der Wahlordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Parität
- § 4 Fristen
- § 5 Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)
- § 6 Wählbarkeit (passives Wahlrecht)
- § 7 Verzeichnis der Wählenden
- § 8 Nichteintragung und unrichtige Angaben / Kontrolle der Angaben des Verzeichnisses der Wählenden durch die Wahlberechtigten
- § 9 Ermittlung der gewählten Vertreter und Vertreterinnen sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen

2. Abschnitt: Direkte Wahlen

- § 10 Wahlorgane
- § 11 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands und des Wahlprüfungsausschusses
- § 12 Aufgaben des Wahlvorstands
- § 13 Wahlleitung
- § 14 Aufgaben der Wahlleitung
- § 15 Unterstützung der Wahlorgane
- § 16 Wahlvorschläge
- § 17 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 18 Wahlbekanntmachung
- § 19 Allgemeine Bestimmungen für die Durchführung der Wahlen
- § 20 Ausgestaltung der Formulare
- § 21 Verlust von Wahlunterlagen
- § 22 Stimmabgabe
- § 23 Wahlhandlung bei Briefwahl
- § 24 Wahlhandlung bei Urnenwahl
- § 25 Umgang mit Briefwahlstimmen
- § 26 Auszählung der Stimmen
- § 27 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 28 Wahl Niederschrift
- § 29 Wahlprüfung
- § 30 Stellvertretung in den Gremien
- § 31 Nachrücken und Nachwahlen

3. Abschnitt: Indirekte Wahlen

- § 32 Wahlen durch Gremien
- § 33 Wahlen durch Gruppen im Senat und im Departementrat

4. Abschnitt: Mitgliederinitiativen

- § 34 Mitgliederinitiative der Hochschule
- § 35 Mitgliederinitiative des Departments
- § 36 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Wahlordnung regelt die unmittelbaren Wahlen zum Senat, zu den Departmenträten und anderen Gremien sowie die mittelbaren Wahlen durch den Senat und die Departmenträte. ²Darüber hinaus regelt sie die Mitgliederinitiative der Hochschule und der Departments.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Die Gruppenvertretungen im Senat, in den Departmenträten und in anderen Gremien werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von der jeweiligen Statusgruppe gewählt.
- (2) Die Stimmen werden jeweils nach dem Verfahren der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) abgegeben.
- (3) ¹Gewählt wird innerhalb der einzelnen Statusgruppen getrennt nach Frauen und Männern, wobei für jede Geschlechtergruppe eine alphabetisch geordnete Liste der Bewerbende geführt wird. ²Die Wahlen sollen so durchgeführt werden, dass eine geschlechtsparitätische Besetzung der Gremien und Organe gewährleistet ist.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Gremien wird in der Grundordnung oder anderen einschlägigen Ordnungen festgelegt. ²Die Amtszeit beginnt jeweils mit der Konstituierung in der ersten Sitzung nach einer Wahl und endet mit der Neukonstituierung des Gremiums nach der folgenden Wahl. ³Wird die nachfolgende Wahl nicht rechtzeitig durchgeführt, so nimmt das Gremium bis zur Konstituierung des Nachfolgegremiums die Aufgaben wahr.

§ 3 Parität

¹Die Gremien der Hochschule müssen gem. § 11b HG NRW geschlechtsparitätisch besetzt werden, es sei denn im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. ² Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um eine geschlechterparitätische Besetzung der Gremien zu erzielen. ³Die ergriffenen Maßnahmen sowie die Gründe der Ausnahme sind umfassend darzulegen und in der Wahl Niederschrift zu dokumentieren.

§ 4 Fristen

- (1) ¹Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen enden jeweils um 16.00 Uhr des Ablauftages, sofern der Wahlvorstand bei direkten Wahlen im Einvernehmen mit der Wahlleitung nichts anderes bestimmt. ²Der Lauf einer Frist beginnt mit der Zustellung, der Veröffentlichung oder der Bekanntmachung eines Schriftstücks. ³Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist erst am nächsten Arbeitstag.
- (2) Arbeitstage sind die Werktage mit Ausnahme des Samstags.

§ 5 Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)

- (1) ¹Das aktive Wahlrecht haben die Mitglieder der Hochschule i.S.v. § 9, § 11 Abs. 1 HG, also
 1. die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 4. die Gruppe der Studierenden.

²Voraussetzung für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist die Eintragung in das Verzeichnis der Wählenden.

- (2) ¹Gehören Wahlberechtigte mehreren Wählergruppen an, so haben sie das Wahlrecht nur in einer Wählergruppe. ²Sofern eine solche wahlberechtigte Person nicht während der Offenlegungsfrist

des Verzeichnisses der Wählenden eine Festlegung der Wählergruppe vornimmt, gehört sie zur in Frage kommenden Wählergruppe, die in der Aufzählung nach Abs. 1 S. 1 durch die jeweils niedrigste Zahl gekennzeichnet ist.

- (3) ¹Besteht eine Zugehörigkeit zu mehreren Departments, kann das aktive Wahlrecht nur in einem Department ausgeübt werden. ²Die Departmentzugehörigkeit der Studierenden bestimmt sich nach den Studienfächern. ³Die Zuordnung erfolgt nach der im Immatrikulations- bzw. Fachwechselantrag angegebenen Reihenfolge der Studiengänge. ⁴Die Departmentzugehörigkeit der Personen der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergibt sich aus den jeweiligen Personalunterlagen.

§ 6 Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

- (1) Wählbar ist, wer Mitglied der Hochschule i.S.v. § 9, § 11 Abs. 1 HG NRW ist, also Mitglied

1. der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
4. der Gruppe der Studierenden.

- (2) ¹Gehören wählbare Personen mehreren Statusgruppen an, so können sie sich lediglich für eine der Statusgruppe zur Wahl aufstellen lassen. ²Maßgeblich für die Zugehörigkeit zu einer Statusgruppe ist die in der Aufzählung nach Abs. 1 S. 1 durch die jeweils niedrigste Zahl gekennzeichnete Statusgruppe.

- (3) ¹Besteht eine Zugehörigkeit zu mehreren Departments, kann das passive Wahlrecht nur in einem Department ausgeübt werden. ²Die Departmentzugehörigkeit der zur Wahl stehenden Studierenden ergibt sich nach den Studienfächern. ³Die Zuordnung erfolgt nach der im Immatrikulations- bzw. Fachwechselantrag angegebenen Reihenfolge der Studiengänge. ⁴Die Departmentzugehörigkeit der Personen der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergibt sich aus den jeweiligen Personalunterlagen.

§ 7 Verzeichnis der Wählenden

- (1) Das Verzeichnis der Wählenden ist in die vier Wählergruppen nach § 5 Abs. 1 S. 1 zu gliedern, die wiederum nach Departmentzugehörigkeit innerhalb der Hochschule aufgeteilt werden.

- (2) ¹Studierende werden bei der Immatrikulation oder Rückmeldung in das Verzeichnis der Wählenden aufgenommen. ²Die Eintragung der Mitglieder der übrigen Statusgruppen erfolgt auf Grund der an der Hochschule vorliegenden Personalunterlagen.

- (3) ¹Frühestens acht Wochen, spätestens sechs Wochen vor Ablauf der in § 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 maßgeblichen Frist wird das Verzeichnis der Wählenden geschlossen. ²Der genaue Termin wird hochschulöffentlich an geeigneten Stellen der Hochschule bekanntgegeben. ³Das Verzeichnis der Wählenden muss an mindestens fünf Arbeitstagen vor der Schließung offen ausgelegt werden.

- (4) ¹Stichtag für die Eintragung ins Verzeichnis der Wählenden ist der Tag des Vorlesungsbeginns. ²Erfolgt die Einstellung, Anstellung, Immatrikulation, Ernennung oder Rückmeldung nach dem Stichtag, wird eine Eintragung bis zum Zeitpunkt der Schließung des Verzeichnisses nur noch auf Antrag vorgenommen

- (5) ¹Das Verzeichnis der Wählenden muss mindestens Namen, Vornamen und Geburtsdatum und Geschlecht der Wahlberechtigten enthalten. ²Bei Studierenden ist zusätzlich die Matrikelnummer aufzunehmen.

§ 8 Nichteintragung und unrichtige Angaben / Kontrolle der Angaben des Verzeichnisses der Wählenden durch die Wahlberechtigten

- (1) ¹Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der sie oder ihn betreffenden Angaben im Verzeichnis der Wählenden innerhalb der von der Wahlleitung in der Wahlbekanntmachung festgelegten Frist im Wahlbüro durch Einsicht in das offen ausgelegte Verzeichnis der Wählenden oder durch elektronische Auskunftsbite kontrollieren. ²Der konkrete Zeitraum sowie die Öffnungszeiten des Wahlbüros werden vor der Wahl mit der Wahlbekanntmachung bekannt gegeben.
- (2) ¹Einwendungen gegen das Verzeichnis der Wählenden können nur innerhalb des gem. Abs. 1 für die Kontrolle bestimmten Zeitraums bei der Wahlleitung erhoben werden. ²Nach Ablauf dieses Zeitraums kann die Unrichtigkeit des Verzeichnisses nicht mehr geltend gemacht werden, insbesondere nicht im Wege der Wahlanfechtung.
- (3) Bei Streitigkeiten über die Wahlberechtigung entscheidet die Wahlleitung.

§ 9 Ermittlung der gewählten Vertreter und Vertreterinnen sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen

- (1) ¹Soweit für ein Gremium mehrere Sitze einer Statusgruppe in gerader Anzahl zu besetzen sind, so sind die Bewerbenden einer Gruppe und eines Geschlechts in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Zahl der gültigen Stimmen gewählt. ²Die Sitze werden grundsätzlich gleichmäßig auf die beiden Geschlechtergruppen verteilt. ³Bei gleicher Stimmenzahl innerhalb einer Geschlechtergruppe entscheidet das Los, soweit dies Auswirkungen auf die Anzahl der zu vergebenden Sitze bezogen auf diese Statusgruppe hat. ⁴Gibt es für eine Geschlechtergruppe innerhalb einer Statusgruppe insgesamt weniger Bewerbende als dieser in der Statusgruppe Sitze zustehen, so werden die verbleibenden Sitze der anderen Geschlechtergruppe zugeschlagen. ⁵Gibt es für eine der Statusgruppe insgesamt weniger Bewerbende als ihr Sitze in dem Gremium zustehen, so bleiben die der Statusgruppe zustehenden Sitze unbesetzt.
- (2) ¹Stellvertreterin oder Stellvertreter wird die Person innerhalb der Geschlechtergruppe einer Statusgruppe, auf die nach Feststellung der ordentlichen Mitglieder die meisten Stimmen entfallen. ²Gibt es keine ausreichenden Bewerbungen, so entfällt eine Stellvertretung.
- (3) ¹Soweit für ein Gremium mehrere Sitze einer Statusgruppe in ungerader Anzahl zu besetzen sind, so sind die Bewerbenden einer Gruppe und eines Geschlechts in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Zahl der gültigen Stimmen gewählt. Das Geschlecht mit dem höheren Beschäftigungsanteil innerhalb dieser Statusgruppe erhält einen Sitz mehr. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) ¹Ist für ein Gremium für eine der Statusgruppen nur ein Sitz zu vergeben, so sind die Bewerbenden dieser Statusgruppe unabhängig vom Geschlecht in einer alphabetisch zu führenden Bewerberliste zur Wahl zu stellen. ²Gewählt ist die Person auf die die meisten Wählerstimmen entfallen. ³Stellvertreterin oder Stellvertreter wird die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl.

2. Abschnitt: Direkte Wahlen

§ 10 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand, die Wahlleitung und der Wahlprüfungsausschuss.
- (2) Die Wahlorgane sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Ämter verpflichtet.
- (3) Bewerbende für die Wahl zum Senat dürfen Wahlorganen nicht angehören.

§ 11 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands und des Wahlprüfungsausschusses

(1) ¹Dem Wahlvorstand gehören jeweils ein Mitglied jeder Statusgruppe an, also

1. ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
2. ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
3. ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung,
4. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden.

²Der Senat wählt die Mitglieder und für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied. ³Stellen sich aus einer der Statusgruppen keine Bewerbenden zur Wahl des Wahlvorstands, so bleibt der Sitz der Statusgruppe im Wahlvorstand unbesetzt.

(2) ¹Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied für den Vorsitz und ein weiteres für den stellvertretenden Vorsitz. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied zu ziehende Los. ³Die oder der Vorsitzende regelt die Schriftführung, die nicht an eine Mitgliedschaft im Wahlvorstand gebunden ist.

(3) ¹Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. ²Er entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. ³Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen. ⁴Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. ⁵Die Wahlleitung ist zu den Sitzungen des Wahlvorstands einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Wahlvorstands können per elektronischer Kommunikation stattfinden.

(5) ¹Verhandlungen des Wahlvorstands und die Auszählung der Stimmen sind hochschulöffentlich. ²Für die Auszählung der Stimmen kann die Öffentlichkeit nur ausgeschlossen werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung durch die Öffentlichkeit gefährdet ist.

(6) Beschlüsse des Wahlvorstands sind durch Aushang oder auf andere Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(7) Für den Wahlprüfungsausschuss gelten die Absätze 1 bis 4 und Abs. 6 entsprechend.

§ 12 Aufgaben des Wahlvorstands

(1) ¹Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. ²Die Aufgaben der Wahlleitung bleiben unberührt.

(2) Der Wahlvorstand nimmt die durch die Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr und beschließt über die Regelung von Einzelheiten der Wahldurchführung.

(3) ¹Der Wahlvorstand beschließt bei Wahlen zum Senat und zu anderen Gremien insbesondere über

1. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
2. den Wahlzeitraum, den Beginn und das Ende der Wahlfrist sowie die Wahlzeiträume an den jeweiligen Standorten für die Urnenwahl,
3. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Statusgruppe,
4. die Darstellung des Wahlsystems nach §§ 2, 9, 22, 26 und 27,
5. einen Hinweis, dass sowohl Urnen- als auch Briefwahl möglich sind,
6. einen Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem Wahlvorschlag aufgenommen worden ist,
7. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der Frist des § 16 Abs. 1 Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen,

8. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt wird,
9. Zeitraum der Offenlegung des Wahlverzeichnisses
10. einen Hinweis auf den Zeitraum der Kontrollmöglichkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten im Wahlbüro des jeweiligen Standorts,
11. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten einzulegen unter Benennung der Einwendungsfrist,
12. Zeitpunkt der Schließung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten
13. Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge und Prüfung der Wahlvorschläge
14. Ablauf der Frist zur Behebung von Mängeln der Wahlvorschläge
15. Bekanntgabe zugelassener Wahlvorschläge
16. Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung
17. Antragsbeginn Briefwahl
18. Letzter Tag des Zugangs der Briefwahlstimmen
19. den Hinweis auf die Möglichkeit der Vornahme der Wahl im Wahlbüro des Wahlvorstands, dessen Ort und Öffnungszeiten,
20. den Ort und Zeitpunkt der Auszählung und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses
21. Den Zeitraum der Einspruchsfrist gegen das vorläufige Wahlergebnis
22. Nach Ablauf der Einspruchsfrist den Zeitpunkt der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses

²Zu den Beschlüssen nach Satz 1 ist die Zustimmung der Wahlleitung erforderlich.

- (4) ¹Dem Erfordernis gemäß § 11 b HG NRW entsprechend wirkt der Wahlvorstand mit den gemäß Wahlordnung zur Verfügung stehenden Mitteln auf eine geschlechtsparitätische Besetzung der Gremien hin. ²Eine geschlechtsparitätische Verteilung der Sitze erfolgt nur dann, wenn einer Gruppe mehr als ein Sitz in dem betreffenden Gremium zusteht. ³Sollte die Hochschulleitung einen Beschluss im Sinne des § 37a HG NRW fassen, kann der Wahlvorstand entsprechend den Anweisungen der Wahlleitung auf eine dem Kaskadenmodell entsprechende Besetzung der Gremien bzw. der Gruppen in den Gremien hinwirken.

§ 13 Wahlleitung

Die Kanzlerin bzw. der Kanzler der Hochschule übernimmt die Wahlleitung.

§ 14 Aufgaben der Wahlleitung

- (1) ¹Die Wahlleitung ist für die technische Vorbereitung der Wahlen zu den Organen der Hochschule verantwortlich. ²Sie sorgt insbesondere für den Druck der Wahlbekanntmachung, die Erstellung des Verzeichnisses der Wählenden, den Druck der Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sowie die Übersendung der Briefwahlunterlagen. ³Für diese Aufgaben steht ihr der Wahlvorstand zur Verfügung. ⁴Sie bereitet die Beschlüsse des Wahlvorstands durch Vorschläge vor, kann an den Sitzungen des Wahlvorstands teilnehmen und führt dessen Beschlüsse aus.
- (2) Die Wahlleitung kann sich in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertreten lassen.

§ 15 Unterstützung der Wahlorgane

- (1) Die Wahlleitung kann zur Unterstützung des Wahlvorstands zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelferinnen und Wahlhelfer heranziehen bzw. bestimmen, sofern sie Mitglieder der Hochschule sind.
- (2) ¹Die Mitglieder des Wahlvorstands sowie die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Auch die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

- (3) ¹Zur Mitarbeit im Wahlverfahren und zur Teilnahme an der Urnenwahl ist in angemessenem Umfang Dienstbefreiung zu gewähren. ²Das amtsbedingte Fehlen der studentischen Mitglieder der Wahlorgane gilt nicht als Fehlzeit im Sinne der Rahmen- und Fachprüfungsordnungen.

§ 16 Wahlvorschläge

- (1) ¹Wahlvorschläge können innerhalb der von der Wahlleitung in der Wahlbekanntmachung bekannt gegebenen Frist beim Wahlvorstand eingereicht werden. ²Bis zum Ablauf der Frist können Vorschläge zurückgenommen werden.
- (2) ¹Wahlvorschläge können sowohl von den Bewerbenden selbst als auch von Dritten eingebracht werden. ²Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Bereitschaftserklärung der Bewerberin / des Bewerbers einzureichen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben über die Bewerberin / den Bewerber enthalten:
1. Name und Vorname,
 2. Statusgruppe,
 3. Standortzugehörigkeit oder Einrichtung, in der sie/er tätig ist,
 4. Personal- bzw. Matrikelnummer,
 5. Geburtsdatum,
 6. Telefonnummer oder Emailadresse,
 7. Departmentzugehörigkeit (nicht bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Technik und Verwaltung)

§ 17 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) ¹Der Wahlvorstand prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit. ²Er weist die Bewerberin / den Bewerber auf etwaige Mängel hin. ³Zur Behebung von Mängeln, die die Zulassung eines Wahlvorschlags hindern, setzt der Wahlvorstand eine Frist von drei Arbeitstagen.
- (2) Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist sowie im Fall des Abs. 1 S. 2 nach Ablauf der Nachfrist prüft der Wahlvorstand die Wahlvorschläge und entscheidet über ihre Zulassung.
- (3) ¹Wahlvorschläge, die ungültig sind, weil sie nicht fristgerecht eingereicht worden sind, gibt der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang unter Angabe der Gründe zurück. ²Wird eine Bewerberin / ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt und hat dies mit ihrer / seiner Unterschrift bestätigt, so gelten die Vorschläge jeweils als ein Vorschlag. ³Die Bewerberin / der Bewerber wird hierüber durch den Wahlvorstand informiert.
- (4) ¹Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags kann binnen dreier Arbeitstage Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. ²Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung des Wahlvorstands an die Bewerberin / den Bewerber auf elektronischem Weg.
- (5) ¹Sind nach Ablauf der Einreichungsfrist nach § 16 Abs. 1 nicht ausreichend gültige Wahlvorschläge für eine Statusgruppe eingegangen, so fordert der Wahlvorstand unverzüglich unter Hinweis auf die Folgen gem. § 9 Abs. 1 S. 4 zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen auf.

§ 18 Wahlbekanntmachung

- (1) ¹Die Wahlleitung veröffentlicht die Wahlbekanntmachung mit den in § 12 Abs. 3 aufgeführten Angaben. ²Die Wahlbekanntmachung ist sowohl per Aushang hochschulöffentlich an beiden Standorten sowie auf der Seite <https://studyassist.hshl.de> rechtzeitig zu veröffentlichen. ³Die Veröffentlichung erfolgt spätestens 3 Wochen vor Schließung des Verzeichnisses der Wählenden. ⁴Die Wahlbekanntmachung kann zudem beim Wahlvorstand eingesehen werden.
- (2) Offensichtliche Unrichtigkeiten der Wahlbekanntmachung können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

- (3) Ergibt sich nach dem Erlass der Wahlbekanntmachung auf Grund von notwendigen Berichtigungen des Verzeichnisses der Wahlberechtigten eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für bestimmte Gruppen abweichend von der Wahlbekanntmachung, so ergänzt der Wahlvorstand die Wahlbekanntmachung durch einen entsprechenden Nachtrag, der wie die Wahlbekanntmachung zu veröffentlichen ist.

§ 19 Allgemeine Bestimmungen für die Durchführung der Wahlen

- (1) ¹Die Wahlen zum Senat, zu den Departmenträten und zu anderen Gremien werden als Brief- und Urnenwahl durchgeführt. ²Allen Wahlberechtigten sind auf Antrag die Briefwahlunterlagen (Erklärung zur Briefwahl, Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag und eine Anleitung zur Briefwahl) zuzusenden. ³Zwischen der Versendung der Wahlunterlagen und dem letzten Termin für den Eingang der Wahlbriefe soll eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen. ⁴Zwischen dem Briefwahlschluss und dem Beginn der Urnenwahl soll mindestens ein Arbeitstag liegen. ⁵Vor dem Zeitpunkt des Beginns der Urnenwahl muss der Wahlvorstand die Öffnung der Wahlbriefumschläge und die Vermerke des Eingangs im Verzeichnis der Wählenden abgeschlossen haben. ⁶Die Wahlscheine und die ungeöffneten Wahlumschläge sind sicher und verschlossen zu verwahren. ⁷Wird die Öffnung durch Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer vorgenommen, muss dabei ein Mitglied des Wahlvorstandes anwesend sein.
- (2) Bei Briefwahl gilt die Stimmabgabe als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief bei der vom Wahlvorstand bezeichneten Stelle spätestens bis zum Ablauf der festgelegten Frist nach Abs. 1 S. 4 zugegangen ist.
- (3) Wird die Durchführung einer Wahl verhindert oder derart gestört, dass Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustandekommen der Ergebnisse berechtigt sind, entscheidet der Wahlvorstand über die Fortführung oder Wiederholung der Wahl.

§ 20 Ausgestaltung der Formulare

¹Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen sollen sich jeweils deutlich voneinander unterscheiden. ²Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sind unter Angabe von Namen, Vornamen, Department- bzw. Verwaltungszugehörigkeit auf dem Stimmzettel anzugeben. ³Ferner ist anzugeben, wie viele Stimmen die Wahlberechtigten in dem betreffenden Wahlgang haben und unter welchen Voraussetzungen der Stimmzettel ungültig ist. ⁴§ 22 findet Anwendung.

§ 21 Verlust von Wahlunterlagen

- (1) Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen.
- (2) ¹Wahlscheine werden grundsätzlich nicht ersetzt. ²Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Wahlvorstandes.

§ 22 Stimmabgabe

- (1) ¹Soweit in einem Gremium für eine Statusgruppe mehr als ein Sitz zu vergeben ist, kann jede Wählerin bzw. jeder Wähler in ihrer bzw. seiner Statusgruppe 2 Stimmen vergeben, wobei jeweils eine Stimme auf die weibliche und eine Stimme auf die männliche Geschlechtergruppe entfallen soll. ²Mit Abgabe lediglich einer Stimme bleibt der Wahlzettel dennoch gültig. ³Mit Abgabe beider Stimmen in lediglich einer der beiden Geschlechtergruppen wird der Wahlzettel ungültig.
- (2) Stimmenhäufung, also die Vergabe aller einer Person zur Verfügung stehenden Stimmen auf eine zur Wahl stehende Person, ist unzulässig.

§ 23 Wahlhandlung bei Briefwahl

¹Die Wahlberechtigten kennzeichnen jeweils persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, legen ihn in den Wahlumschlag und verschließen diesen. ²Die den Wahlunterlagen beigelegte Erklärung zur Briefwahl ist auf dem Wahlschein zu unterschreiben: „Den beigelegten Stimmzettel habe ich persönlich gekennzeichnet. Ort, Datum Unterschrift der Wählerin/des Wählers“. ³Der Wahlschein ist zusammen mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag zu legen. ⁴Der Wahlbriefumschlag ist ebenfalls zu verschließen und innerhalb der festgesetzten Frist an die vorgedruckte Anschrift zu übersenden. ⁵Die Verantwortung für den rechtzeitigen Zugang der Stimmabgabe liegt bei der Briefwählerin bzw. beim Briefwähler.

§ 24 Wahlhandlung bei Urnenwahl

- (1) ¹Bei der Urnenwahl sind gemeinsame Wahllokale für alle Statusgruppen an beiden Standorten an mindestens einem und höchstens drei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen in der Zeit von 09:00 bis 15:00 Uhr offen zu halten. ²Die Öffnungszeiten der Wahllokale werden vom Wahlvorstand festgelegt und müssen angemessen sein.
- (2) ¹Der Wahlvorstand ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahllokal. ²Im Wahllokal müssen die vollständigen Wahlvorschläge ausgelegt sein.
- (3) ¹Die Wahlberechtigten erhalten im Wahllokal den Stimmzettel für die Wahlen. ²Vor Ausgabe des Stimmzettels ist anhand des Verzeichnisses der Wählenden die Wahlberechtigung festzustellen. ³Die Wählerin bzw. der Wähler hat sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen. ⁴Amtliche Ausweise im Sinne des Satzes 3 sind Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Studierendenausweis und Dienstaussweis. ⁵Die Ausgabe des Stimmzettels ist im Verzeichnis der Wählenden zu vermerken. ⁶Vorgelegte Wahlscheine sind einzubehalten und dem Verzeichnis der Wählenden beizufügen.
- (4) Die Stimmabgabe ist an beiden Standorten möglich, wobei von dem Stimmrecht nur einmalig Gebrauch gemacht werden darf.
- (5) ¹Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. ²Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen vom Wahlvorstand zu prüfen und zu verschließen. ³Sie müssen so eingerichtet sein, dass die Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können. ⁴Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wahlberechtigten den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen und in die Wahlurne legen können.
- (6) ¹Solange das Wahllokal zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Aufsichtspersonen (Wahlaufsicht) anwesend sein. ²Die Aufsichtspersonen müssen entweder dem Wahlvorstand angehören oder von der Wahlleitung zum Wahlhelfer bzw. zur Wahlhelferin bestimmt worden sein.
- (7) Die Wählerin oder der Wähler faltet unter Berücksichtigung der Grundsätze der geheimen Wahl den Stimmzettel in der Wahlkabine und wirft ihn in Gegenwart der Wahlaufsicht in die Wahlurne.
- (8) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich sind.
- (9) ¹Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die zu diesem Zeitpunkt im Wahllokal anwesend sind. ²Der Zutritt zum Wahllokal ist solange zu sperren, bis die Anwesenden ihre Stimme abgegeben haben. ³Sodann erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für beendet.
- (10) ¹Über Zweifelsfragen, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, entscheidet der Wahlvorstand. ²Der Vorgang ist zu dokumentieren.

§ 25 Umgang mit Briefwahlstimmen

- (1) Die Mitglieder des Wahlvorstandes öffnen die eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen die Erklärung zur Briefwahl und den Wahlumschlag.
- (2) ¹Wahlbriefe, bei denen der Wahlschein, die Erklärung zur Briefwahl oder der Wahlumschlag fehlen, gelten nicht als Stimmabgabe. ²Diese Unterlagen sind gesondert zu verwahren.
- (3) ¹Wahlscheine, Erklärungen zur Briefwahl und Wahlumschläge werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Verzeichnis der Wählenden verglichen. ²Die Stimmabgabe ist im Verzeichnis der Wählenden zu vermerken.
- (4) ¹Soweit sich Beanstandungen nicht ergeben, werden Wahlscheine und Wahlumschläge getrennt. ²Die Wahlumschläge sind vom Wahlvorstand zu öffnen und die Stimmzettel sind gefaltet unter Berücksichtigung der Grundsätze der geheimen Wahl in die Urne zu werfen

§ 26 Auszählung der Stimmen

- (1) ¹Nach Einwurf der Stimmzettel aus der Briefwahl in die Urnen, beginnt die Auszählung der abgegebenen Stimmen. ²Die Wahlurnen werden geöffnet, die Zahl der in die Urnen eingelegten Stimmzettel wird mit der nach dem Verzeichnis der Wählenden ermittelten Zahl der abgegebenen Stimmen verglichen. ³Soweit sich eine Differenz zwischen der Zahl der abgegebenen Stimmen mit der Zahl der Vermerke in den Verzeichnissen der Wählenden ergeben, ist eine weitere Zählung durchzuführen. ⁴Bleibt eine Differenz, sind in jedem Fall die abgegebenen Stimmen zur Grundlage der Ergebnisermittlung zu machen. ⁵Die aufgetretene Differenz ist in der Wahl Niederschrift zu dokumentieren.
- (2) Es sind die auf jede im Wahlvorschlag genannte Person entfallenen gültigen Stimmen festzustellen.
- (3) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließen muss, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.
- (4) Ungültig sind Stimmzettel,
 1. die bei der Briefwahl nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,
 2. die nicht als amtlich erkennbar sind,
 3. deren Kennzeichnung keine zweifelsfreie Auswertung ermöglicht,
 4. die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten,
 5. bei denen mehr Wahlvorschläge angekreuzt sind, als Stimmen abzugeben waren,
 6. bei denen beide Stimmen für eine Geschlechterliste abgegeben wurden,
 7. die keine Kennzeichnung enthalten.
- (5) ¹Enthält ein mit der Briefwahl eingereichter Wahlumschlag mehr als den ausgefüllten Stimmzettel, so wird hierfür eine ungültige Stimme registriert. ²Leere Wahlumschläge gelten ebenfalls als ungültige Stimmabgabe.

§ 27 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) ¹Die Sitzverteilung erfolgt unter paritätischen Gesichtspunkten getrennt nach den Geschlechterlisten, wobei jeweils die Personen mit den meisten Stimmen einer Geschlechterliste, entsprechend der Anzahl der vorgesehenen Sitze, jeweils einen Sitz erhalten. ²Die Geschlechterlisten sind bei der Auswertung einzeln zu betrachten. ³Ein Vergleich der Stimmenanzahlen, bezogen auf die Geschlechterlisten, findet nicht statt. ⁴Die auf die Geschlechtergruppen entfallenen Stimmen sind nicht ins Verhältnis zu setzen.

- (2) ¹Haben mehrere Personen innerhalb einer Geschlechtergruppe dieselbe Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, das von dem den Vorsitz führenden Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehen ist. ²Der Vorgang ist im Rahmen der Wahlniederschrift zu dokumentieren.
- (3) ¹Die Stellvertretung entfällt auf die Personen innerhalb einer Geschlechtergruppe, auf die nachfolgend die meisten Stimmen entfallen sind. ²Die Anzahl der stellvertretenden Personen entspricht der Anzahl der gewählten ordentlichen Gremienmitglieder einer Statusgruppe.
- (4) ¹Steht einer Statusgruppe in einem Gremium nur ein Sitz zu, so entfällt der Sitz auf die Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte und dies unabhängig davon, ob es sich um eine Frau oder einen Mann handelt. ²Das zur Stellvertretung gewählte Mitglied gehört dem Gremium mit beratender Stimme an. ³Es kann an den jeweiligen Sitzungen teilnehmen.
- (5) ¹Das festgestellte Wahlergebnis ist als vorläufiges Wahlergebnis vom Wahlvorstand per Aushang und auf der Seite www.studyassist.hshl.de der Hochschule sowie per Mail unverzüglich nach der Auszählung bekannt zu geben. ²Die vorläufig gewählten Personen sollen durch den Wahlvorstand per Mail benachrichtigt werden.
- (6) ¹Nach Ablauf der in § 29 Abs. 1 Satz 2 genannten Frist, nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder nach Ablauf der Wiederholungswahl gemäß § 29 Abs. 3 ist das endgültige Wahlergebnis durch die Wahlleitung bekanntzumachen. ²Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter werden durch die Gremienbetreuung informiert.

§ 28 Wahlniederschrift

- (1) ¹Über die Verhandlungen des Wahlvorstands, seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung sind Niederschriften zu fertigen. ²Die Niederschriften können in digitaler Form gefertigt werden. ³Sie werden jeweils von dem den Vorsitz führenden Mitglied des Wahlvorstandes und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unterzeichnet oder digital signiert.
- (2) Die Wahlniederschrift soll insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen und besondere Vorkommnisse vermerken.
- (3) ¹Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses zu bündeln und dem Wahlvorstand zu übergeben. ²Die Wahlniederschrift ist durch die Wahlleitung zu sichern. ³Diese hat sie während der Amtszeit des Senats und der Departmenträte aufzubewahren und aufgrund dieser Unterlagen die ihr nach § 29 und § 30 obliegenden Entscheidungen zu treffen.
- (4) Die Unterlagen können nach der Amtszeit eines Gremiums vernichtet werden, sobald ein neu gewähltes Gremium erstmalig zusammengetreten und über etwaige Wahlanfechtungen entschieden ist.

§ 29 Wahlprüfung

- (1) ¹Wird von der Wahlleitung oder einzelnen Wahlberechtigten geltend gemacht, dass bei der Wahl gegen zwingende Gesetze oder Vorschriften dieser Wahlordnung verstoßen worden sei und wird deshalb das Wahlergebnis angefochten, tritt der Wahlprüfungsausschuss in ein Wahlprüfungsverfahren ein. ²Der Antrag dazu kann nur innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der vorläufigen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gemäß § 27 Abs. 7 gestellt werden.
- (2) Wird die Wahl mit der Begründung angefochten, dass Wahlberechtigte an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen seien, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Verzeichnis der Wählenden eingetragen waren, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Verzeichnis der Wählenden eingetragen,

aber nicht wahlberechtigt war, kann dem Antrag nur dann stattgegeben werden, wenn dieser Grund bereits gemäß § 8 geltend gemacht worden ist.

- (3) ¹Kommt der Wahlprüfungsausschuss zu der Überzeugung, dass die im Anfechtungsantrag behaupteten Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben, ordnet er eine Wiederholungswahl im erforderlichen Umfang an. ²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Wahlprüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ³Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller oder der Antragstellerin zuzustellen.
- (4) Für die Wiederholungswahl gelten - sofern sie im gleichen Semester stattfindet – die Verzeichnisse der Wählenden und Vorschlagslisten der zu wiederholenden Wahl.

§ 30 Stellvertretung in den Gremien

- (1) Bei Verhinderung eines Gremienmitglieds nimmt das stellvertretende Mitglied das Amt wahr.
- (2) ¹Stellvertretendes Mitglied wird die Person in der Reihenfolge der erreichten Stimmen innerhalb einer Geschlechtergruppe gem. § 9 Abs. 2 S. 1. ²Ist eine geschlechtsgleiche Stellvertretung nicht möglich, wird die nach § 9 Abs. 2 S. 1 bestimmte Person anderen Geschlechts zur Stellvertretung des ordentlichen Mitglieds. ³Gibt es keine Vertretungsliste oder sind auf der Liste keine weiteren Personen für die entsprechende Gruppe mehr vorhanden, so entfällt eine Vertretung.
- (3) ¹Gremienbetreuung, Sitzungsleitung sowie die stellvertretende Person sind über die Verhinderung im Sinne des Abs. 1 unverzüglich per Mail zu informieren. ²Gleichwohl sind sie über das Ende des
- (4) Stellvertretungserfordernisses zu benachrichtigen.

§ 31 Nachrücken und Nachwahlen

- (1) ¹Beim Ausscheiden eines gewählten Mitglieds eines Gremiums durch Rücktritt oder aus einem anderen Grunde rückt das stellvertretende Mitglied nach. ²Gibt es kein stellvertretendes Mitglied, sind Nachwahlen für den betreffenden Sitz anzuordnen, sofern mehr als ein Jahr Amtszeit bis zu den Neuwahlen verbleibt. ³Die Anordnung von Nachwahlen erfolgt durch die Wahlleitung. ⁴Der oder die Vorsitzende des Gremiums beraumt den Wahltermin spätestens einen Monat nach Ausscheiden des Mitglieds an. ⁵§ 30 der Wahlordnung findet Anwendung.
- (2) ¹Tritt ein gewähltes Mitglied aus dem Gremium zurück, so wird der Rücktritt erst mit Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei der Wahlleitung wirksam. ²Die Rücktrittserklärung ist unwiderruflich. ³Die Mitgliedschaft in einem Gremium wird durch einen Wechsel der Gruppenzugehörigkeit eines Mitglieds nicht berührt; dieses Mitglied bleibt Mitglied der Statusgruppe, für die es gewählt wurde.
- (3) ¹Das Ausscheiden oder Ruhen des Mandats und das nachrückende Mitglied sowie die Beendigung des Ruhens und des Nachrückens werden durch die Wahlleitung festgestellt. ²Das nachrückende Mitglied erlangt mit dem Zugang der Mitteilung durch die Wahlleitung das Mandat; die Regelungen über die Stellvertretung bleiben unberührt.
- (4) Scheidet ein stellvertretendes Mitglied aus oder ruht dessen Mandat, so bleibt der Sitz bis zur nächsten Wahl unbesetzt.
- (5) ¹Sind alle benannten Personen einer Statusgruppe aus dem Gremium ausgeschieden, so dass diese Statusgruppe nicht mehr im Gremium vertreten ist, finden für diese Statusgruppe Nachwahlen statt. ²Eine Nachwahl findet nicht statt, wenn die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder eines Gremiums weniger als sechs Monate betragen würde.
- (6) ¹Nachwahlen sind auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. ²Im Übrigen finden auf die Nachwahlen die Vorschriften dieser Ordnung Anwendung. ³Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Nachwahlen bekannt zu geben. ⁴Der Wahlvorstand kann durch Beschluss, der öffentlich

bekannt zu geben ist, von dieser Ordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

- (7) ¹Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. ²Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.

3. Abschnitt: Indirekte Wahlen

§ 32 Wahlen durch Gremien

- (1) ¹Eine indirekte Wahl ist ein Wahlverfahren, bei dem die Wahl der zu besetzenden Ämter durch das Gremium erfolgt. ²Auf die indirekten Wahlen sind die Vorschriften der §§ 6, 9, 21, 22, 26, 27, 29, 30 und 31 entsprechend anwendbar.
- (2) ¹Bei Wahlen durch Gremien ist die Sitzungsleitung des Gremiums zugleich Wahlvorstand. ²Sie kann sich ggfs. durch die Geschäftsstelle des jeweiligen Gremiums unterstützen und vertreten lassen. ³Das Ergebnis jeder Wahl wird von zwei Mitgliedern des Gremiums oder des Wahlvorstands ermittelt und anschließend von der Sitzungsleitung verkündet. ⁴Beschlussfähig ist ein Gremium, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ⁵Ungeachtet von Satz 3 liegt die Beschlussfähigkeit des Hochschulrates erst bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder vor.
- (3) ¹Die Sitzungsleitung ruft mindestens drei Wochen vor der Wahlsitzung auf, Bewerbungen einzureichen. ²Sie kann mit dem Aufruf eine Bewerbungsfrist festsetzen. ³Bewerbungen sind schriftlich oder per E-Mail an die Sitzungsleitung bzw. deren Geschäftsstelle zu richten.
- (4) ¹Das Gremium wählt in geheimer Wahl. ²Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wahlberechtigten den Stimmzettel unbeobachtet ankreuzen können. ³Eine Wahl per Handzeichen ist auf Antrag eines Mitglieds des Gremiums möglich, wenn kein Mitglied des Gremiums widerspricht.
- (5) Die Einladung zur Wahlsitzung muss mindestens eine Woche vorher versandt und durch Aushang bekannt gemacht werden.
- (6) ¹Sind mehrere Personen zur Wahl vorgeschlagen, wird über sie gemeinsam abgestimmt. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gremiumsmitglieder erhält, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. ³Findet keine der vorgeschlagenen Personen die erforderliche Mehrheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen. ⁴Bleibt auch der zweite Wahlgang ohne Erfolg, so findet eine Stichwahl unter den beiden Personen statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. ⁵Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, ist gewählt, wer in diesem Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält. ⁶Bei Stimmengleichheit entscheidet jeweils das Los, das von dem den Vorsitz des Gremiums führenden Mitglied zu ziehen ist.
- (7) ¹Sind für ein Gremium mehrere Personen zu wählen, so kann über sie in einem Wahlgang abgestimmt werden. ²Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. ³Im Übrigen gelten Abs. 5 S.2 – 5. ⁴Die zur Wahl stehenden Personen haben die Möglichkeit, sich als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter zur Wahl zu bewerben und für diese Position wählen zu lassen.
- (8) ¹Stellen sich bei der Wahl zum bzw. zur Head of Department keine Personen zur Wahl, so bleibt der oder die bisherige Head of Department im Amt. ²Gleiches gilt für die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter. ³Die Senatsmitglieder haben das Recht, innerhalb von zwei Jahren nach der ausgebliebenen Wahl eine Nachbesetzungswahl bei der Sitzungsleitung zu beantragen. ⁴Die Sitzungsleitung des Senats beraumt einen Termin zur Nachwahl an, welcher spätestens einen Monat nach Antragseingang bekannt gegeben werden muss. ⁵Die Amtszeit der bzw. des

nachgewählten Head of Department sowie der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters endet mit der regulären Amtszeit.

§ 33 Wahlen durch Gruppen im Senat und im Departmentrat

- (1) ¹Soweit die Mitglieder einer Statusgruppe Gremien- oder Ausschussmitglieder zu wählen haben und sich nicht einstimmig auf Personen einigen können, die die Aufgaben wahrnehmen sollen, gelten die Absätze 2 bis 6.
- (2) ¹Die Sitzungsleitung des Senats bzw. des Departmentrats sorgt als Wahlvorstand für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. ²Sie kann sich ggfs. durch die Geschäftsstelle des jeweiligen Gremiums unterstützen und vertreten lassen. ³Die Wahl soll während, kann aber auch im Anschluss an die Sitzung stattfinden. ⁴Auf einhelligen Wunsch der Gruppe kann ein gesonderter Wahltermin für die Gruppe bestimmt werden.
- (3) ¹Die Sitzungsleitung ruft mindestens drei Wochen vor der Wahlsitzung auf, Bewerbungen einzureichen. ²Sie kann mit dem Aufruf eine Bewerbungsfrist festsetzen. ³Bewerbungen sind schriftlich oder per E-Mail an die Sitzungsleitung bzw. deren Geschäftsstelle zu richten.
- (4) ¹Jedes Senats- bzw. Departmentratsmitglied kann sich selbst oder Mitglieder der eigenen Statusgruppe zur Wahl –ggfs. innerhalb der gemäß Absatz 3 gesetzten Frist - vorschlagen. ²Eine Einverständniserklärung der Kandidatinnen bzw. Kandidaten muss vorliegen. ³Verzichten alle Mitglieder einer Statusgruppe bei Wahlen zu Gremien oder Ausschüssen auf ihr Vorschlags- oder Besetzungsrecht oder stellen sich nicht genügend Personen zur Wahl, so bleiben die betreffenden Sitze unbesetzt. ⁴In diesem Fall hat die betreffende Statusgruppe das Recht, innerhalb eines Jahres nach der Wahl eine Nachbesetzungswahl bei der Sitzungsleitung zu beantragen. ⁵Diese beraumt einen Termin zur Nachwahl an, welcher spätestens einen Monat nach Antragseingang bekannt gegeben werden muss. ⁶Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der regulären Amtszeit.
- (5) ¹Die Statusgruppe wählt in geheimer Wahl. ²Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Stimmberechtigten ihre Stimmzettel unbeobachtet ankreuzen können. ³Eine Wahl per Handzeichen ist auf Antrag eines Mitglieds der Statusgruppe möglich, wenn kein Mitglied der Statusgruppe widerspricht.
- (6) ¹Die Kandidatinnen bzw. die Kandidaten werden nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl gewählt. ²Soweit nur ein Sitz zu besetzen ist, ist die zur Wahl vorgeschlagene Person gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. ³Soweit mehrere Sitze zu besetzen sind, sind die zur Wahl vorgeschlagenen Personen gewählt, die jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinen.
- (7) ¹Findet keine der vorgeschlagenen Personen die erforderliche Mehrheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen. ²Bleibt auch der zweite Wahlgang ohne Erfolg, so findet eine Stichwahl unter den beiden Personen statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten; gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. ³Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los.

4. Abschnitt: Mitgliederinitiativen

§ 34 Mitgliederinitiative der Hochschule

- (1) ¹Mitglieder der Hochschule können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ der Hochschule gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet. ²Sie können auch beantragen, dass die Kommission für Studium und Lehre über eine bestimmte Angelegenheit berät und eine Empfehlung an das zuständige Gremium abgibt.

- (2) ¹Der Antrag muss schriftlich beim Präsidium eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde. ²Er muss ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung enthalten. ³Er muss bis zu drei Mitglieder der Hochschule benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (3) ¹Zuständig für die Ermittlung, ob in derselben Angelegenheit bereits ein Antrag gemäß § 34 Absatz 2 gestellt wurde, ist das Organ bzw. die oder der Vorsitzende des für die Entscheidung gemäß Absatz 1 zuständigen Gremiums. ²Alle Organisationseinheiten, Gremien und Organe der Hochschule sind ihm gegenüber hierzu auskunftspflichtig. ³Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- (4) ¹Der Antrag muss von mindestens vier vom Hundert der Mitglieder der Hochschule oder von mindestens drei vom Hundert der Gruppe der Studierenden der Hochschule unterzeichnet sein. ²Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. ³Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen und Organisationseinheit, bei den Studierenden nach Namen, Vornamen und Matrikelnummer nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. ⁴Die Angaben werden von der Hochschule geprüft; zuständig ist die datenverarbeitende Organisationseinheit, welche unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Auskunft über das Vorliegen der erreichten Prozentzahl gibt.

§ 35 Mitgliederinitiative des Departments

- (1) Mitglieder eines Departments können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ des Departments gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet.
- (2) ¹Der Antrag muss schriftlich bei der oder dem Head of Department des betreffenden Departments eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde. ²Der Antrag muss ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung enthalten. ³Er muss bis zu drei Mitglieder des Departments benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (3) ¹Zuständig für die Ermittlung, ob in derselben Angelegenheit bereits ein Antrag gemäß § 34 Absatz 2 gestellt wurde, ist das Organ bzw. die oder der Vorsitzende des für die Entscheidung gemäß Absatz 1 zuständigen Gremiums. ²Alle Organisationseinheiten, Gremien und Organe der Hochschule sind ihm gegenüber hierzu auskunftspflichtig. ³Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- (4) ¹Der Antrag muss von mindestens vier vom Hundert der Mitglieder des Departments oder von mindestens drei vom Hundert der Gruppe der Studierenden des Departments unterzeichnet sein. ²Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. ³Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen und Departmentzugehörigkeit, bei Studierenden nach Namen, Vornamen und Matrikelnummer nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. ⁴Die Angaben werden von der Hochschule geprüft; zuständig ist die datenverarbeitende Organisationseinheit, welche unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Auskunft über das Vorliegen der erreichten Prozentzahl gibt.

§ 36 Inkrafttreten und Hinweis nach § 12 Abs. 5 HG NRW

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Wahlordnung 23.03.2015 (Verkündungsblatt vom 26.03.2015, Nr. 4, S. 11) in der Fassung der 3. Änderungsordnung vom 24.06.24 (Verkündungsblatt vom 02.07.2024, Nr. 14, S. 39) außer Kraft.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der

Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 09.02.2026

Anlage zur Wahlordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt

Zeit / Zeitraum / Frist	Tätigkeit	Vorschrift WahlO HSHL
Mindestens 3 Wochen vor Punkt 3.	Wahlbekanntmachung	§ 18
Mindestens 5 Tage vor Punkt 3.	Offenlegung des Verzeichnisses der Wählenden	§ 7 Abs. 3 S. 3
Frühestens 8, spätestens 6 Wochen vor der Aufforderung Bewerbungen einzureichen	Schließung des Verzeichnisses der Wählenden	§ 7 Abs. 3 S. 1
	Bewerbungszeitraum (Dauer wird vom Wahlvorstand festgelegt)	§ 16 Abs. 1
Zeitraum von mindestens 14 Tagen zwischen Punkt 5. und 6.	Versand der Briefwahlunterlagen	§ 19 Abs. 1 S. 3
1 Arbeitstag vor Beginn der Urnenwahlen	Letzter Tag Zugang Briefwahlunterlagen	§ 19 Abs. 1 S. 4
An mindestens einem und maximal drei Tagen	Urnenwahl	§ 24 Abs. 1
Im direkten Anschluss an den letzten Tag der Urnenwahl	Auszählung und Bekanntgabe des vorläufigen Ergebnisses, Information an die gewählten Personen	§ 27 Abs. 6
10 Tage nach Bekanntgabe des vorläufigen Endergebnisses	Einspruchsfrist	§ 29 Abs. 1 S. 2
	Ggfs. Wahlwiederholung	§ 29 Abs. 3 S. 1
Nach Ablauf von Punkt 9.	Bekanntgabe des endgültigen Ergebnisses der Wahlen	§ 27 Abs. 7